

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

| | | |
|---|---|--|
| <p>Redaktion und Administration: Wien, III. Kúbeckgasse 12. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.</p> | <p>Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.</p> | <p>Expedition und Inseratenaufnahme durch <i>Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei</i> Wien, IX. Porzellangasse 28.</p> |
|---|---|--|

Nr. 14.

Wien, am 16. Juli 1904.

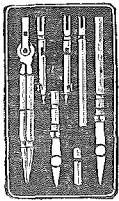
II. Jahrgang.

NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des k. k. Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8
(Werkstätte: V. Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-

Instrumente

Tachymeter

Universal-

Boussolen-

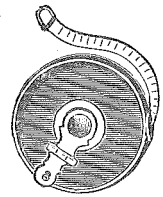
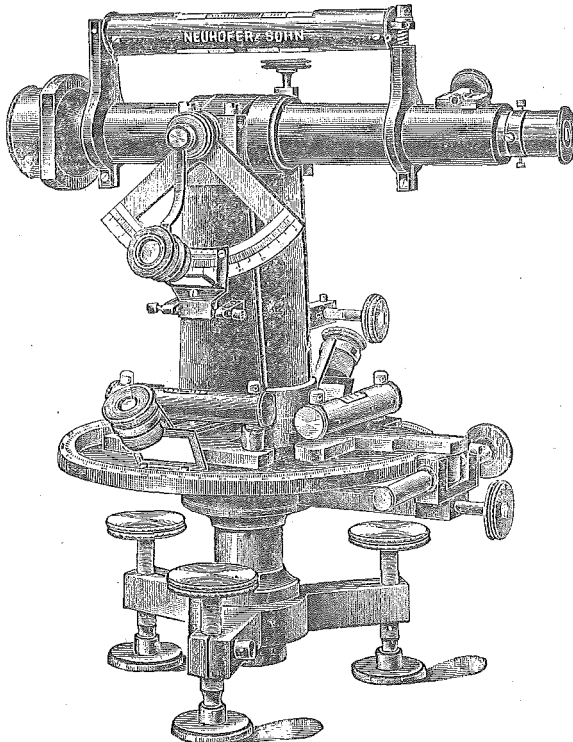
Instrumente.

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate

nach Obergeometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe und Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle
geodätischen
Instrumente und
Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.
Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III, Kúbeckgasse 12.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats

Expedition und Inseratenaufnahme
durch

K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175

Preis:

12 Kronen für Nichtmitglieder.

Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien, IX, Porzellangasse 28.

Nr. 14.

Wien, am 16. Juli 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: Fehlerausgleichung nach der Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme. Von S. Wellisch, Oberingenieur der Stadt Wien. (Fortsetzung). — Zur Grenzenergie und Austragung von Grenzstreitigkeiten. — Zu § 18 des Evidenzhaltungsgesetzes. — Aus dem Abgeordnetenhaus. — Vereinsnachrichten — Kleine Mitteilungen. — Personalien. — Druckfehlerberichtigung — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Fehlerausgleichung nach der Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme.

Von S. Wellisch, Oberingenieur der Stadt Wien.

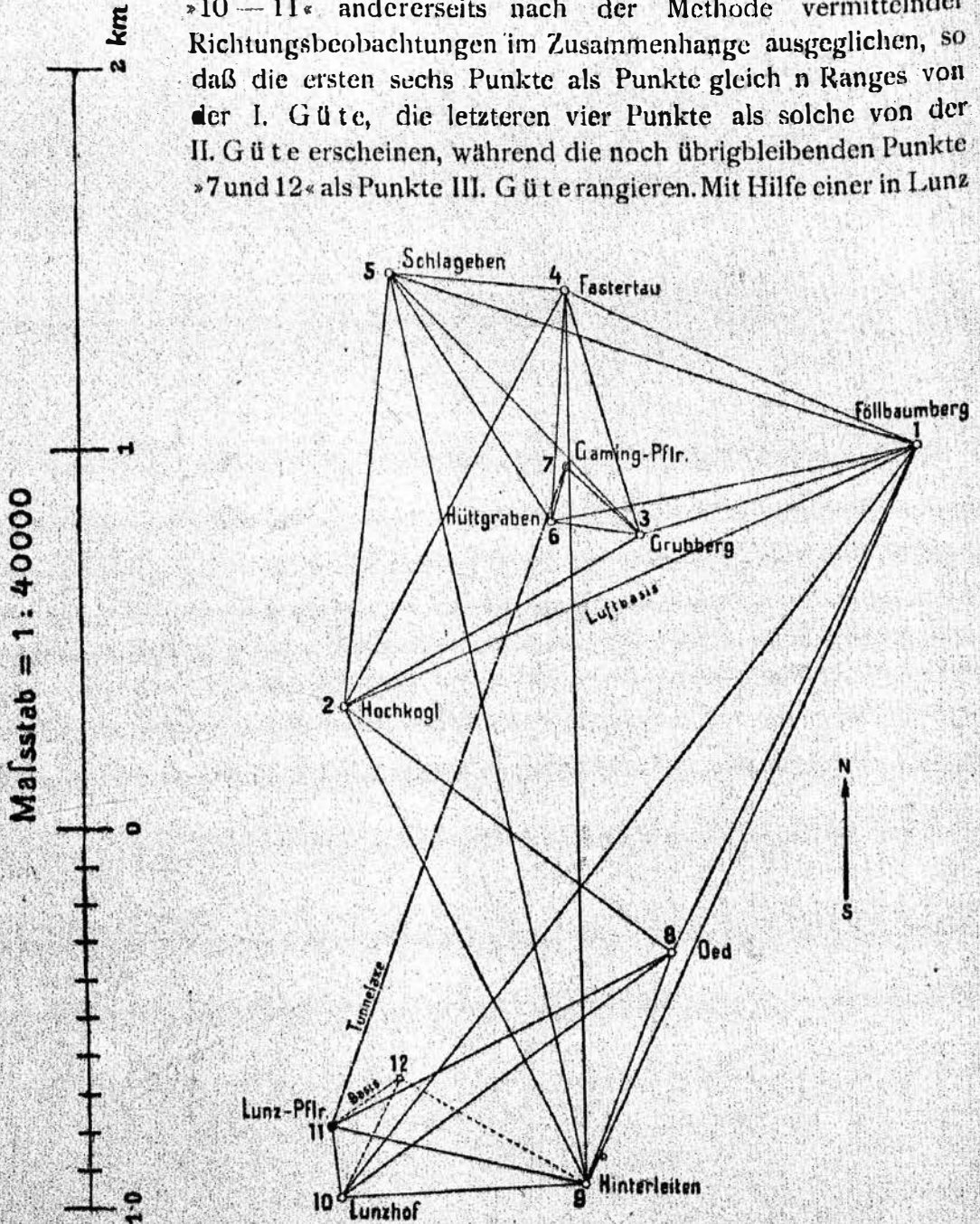
(Fortsetzung)

VII. Praktisches Beispiel einer Triangulierungsausgleichung.

Für die Absteckung des Stollens der »Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung« zwischen Lunz und Garming in Niederösterreich wurde im Jahre 1903 eine Präzisions-Triangulierung ausgeführt, bei welcher die Fehlerausgleichungsmethode nach der Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme zur Anwendung gekommen ist. Bei Triangulierungen für Landesvermessungen oder Stadtaufnahmen kann immer darauf Bedacht genommen werden, daß die einzelnen Dreiecke eine günstige, wo möglich gleichseitige Form erhalten. Bei Triangulierungen zum Zwecke von Tunnelabsteckungen kann dieser Forderung nicht immer Genüge geleistet werden, weil die beiden Tunnel-Achspunkte behufs möglicher Verkürzung der Tunnel-Länge gewöhnlich in tief eingeschnittenen Tälern zu liegen kommen, die nur ganz bestimmte Ausblicke auf die Bergkuppen der Umgebung gewähren und daher die Anlage eines aus günstigen Dreiecken bestehenden Netzes oft unmöglich machen, wie dies auch aus dem beigegeführten Triangulierungsskelette, namentlich in dessen südlichem Teile, ersichtlich ist. In solchen Fällen ist es ratsam, sich des hier vorggeführten Ausgleichungsverfahrens zu bedienen, welches diesem Umstande insofern Rechnung trägt, als es den Einfluß der Ungleichheit der Dreiecksseiten in Form von Gewichten

in Kalkül zieht und dadurch die ungünstige Wirkung einzelner schiefer Schnitte zu paralisieren imstande ist.

Im vorliegenden Falle wurde folgender Rechnungsgang eingeschlagen. Ausgehend von den zwei auf der Wasserscheide gelegenen Endpunkten der Luftbasis »1 Föllbaumberg — 2 Hochkogel«, deren Koordinaten aus einer an das Landestriangulierungsnetz angeschlossenen älteren Triangulierung gegeben waren, wurden zunächst die beiden Vierecke: »1—2—5—4« und »1—2—9—8« für sich nach der Methode bedingter Beobachtungen mit vollen Richtungssätzen und hierauf die Punkte »3—6« einerseits, sowie »10—11« andererseits nach der Methode vermittelnder Richtungsbeobachtungen im Zusammenhange ausgeglichen, so daß die ersten sechs Punkte als Punkte gleich n Ranges von der I. Güte, die letzteren vier Punkte als solche von der II. Güte erscheinen, während die noch übrigbleibenden Punkte »7 und 12« als Punkte III. Güte rangieren. Mit Hilfe einer in Lunz



direkt gemessenen Basis »11—12« von 440.25 m Länge wurde die Richtigkeit der gegebenen Koordinaten der Anfangspunkte »1 und 2« kontrolliert.

Die nach beiden Methoden gerechneten Resultate wurden wie folgt erhalten.

a) Ausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate.

1) Gleichzeitige Bestimmung des Viereckes »1—2—5—4« durch bedingte Beobachtungen mit Korrelaten.

Werden die gegebenen Koordinaten von »1 Föllbaumberg« als feststehend angenommen und der Richtungswinkel der Seite »1 Föllbaumberg — 2 Hochkogel« zur vorläufigen Orientierung benützt, so erhalten die gemessenen Richtungen nachstehende Orientierung:

| Richtung | | | | Vorläufige Orientierung | | |
|----------|------|----------------------|------------------|-------------------------|-----|-------|
| Nr. | 1 = | von 2 Hochkogel nach | 5 Schlageben | 187° | 25' | 50.9" |
| » | 2 = | » | » 4 Faßtertau | 211 | 10 | 11.8 |
| » | 3 = | » | » 1 Föllbaumberg | 249 | 12 | 19.9 |
| » | 4 = | » 1 Föllbaumberg | » 2 Hochkogel | 69 | 12 | 19.9 |
| » | 5 = | » | » 5 Schlageben | 108 | 04 | 42.0 |
| » | 6 = | » | » 4 Fastertau | 113 | 46 | 21.7 |
| » | 7 = | » 4 Fastertau | » 1 Föllbaumberg | 293 | 46 | 19.1 |
| » | 8 = | » | » 2 Hochkogel | 31 | 10 | 11.8 |
| » | 9 = | » | » 5 Schlageben | 95 | 35 | 13.9 |
| » | 10 = | » 5 Schlageben | » 4 Fastertau | 275 | 35 | 20.4 |
| » | 11 = | » | » 1 Föllbaumberg | 288 | 04 | 42.0 |
| » | 12 = | » | » 2 Hochkogel | 7 | 25 | 49.2 |

Hierin stimmen die Richtungen 3 mit 4, 2 mit 8 und 5 mit 11 bloß aus dem Grunde vollkommen mit einander überein, weil dies bei der willkürlich anzunehmenden Anfangsrichtung so gewählt worden ist. Daß die übrigen Richtungen, z. B. 1 mit 12 nicht genau zusammenstimmen, hat in den unvermeidlichen Beobachtungsfehlern seinen Grund.

Die Summenproben der vier Dreiecke sind:

| | |
|---------------------|---------------------|
| 3—1 = 61° 46' 29.0" | 3—2 = 38° 02' 08.1" |
| 5—4 = 38 52 22.1 | 8—7 = 97 23 52.7 |
| 12—11 = 79 21 07.2 | 6—4 = 44 34 01.8 |
| <u>179 59 58.3</u> | <u>180 00 02.6</u> |
| ω = — 1.7 | ω = + 2.6 |
| 6—5 = 5° 41' 39.7" | 9—8 = 64° 25' 02.1" |
| 9—7 = 161 48 54.8 | 12—10 = 91 50 28.8 |
| 11—10 = 12 29 21.6 | 2—1 = 23 44 20.9 |
| <u>179 59 56.1</u> | <u>179 59 51.8</u> |
| ω = — 3.9 | ω = — 8.2 |

Hieraus entspringen bei Ausscheidung von $\max \omega$, wenn die Richtungskorrekturen mit $v_1 v_2 v_3 \dots$ bezeichnet werden, folgende Winkelbedingungsgleichungen:

$$\begin{aligned} v_3 - v_1 + v_5 - v_4 + v_{12} - v_{11} - 1.7 &= 0 \\ v_3 - v_2 + v_8 - v_7 + v_6 - v_4 + 2.6 &= 0 \\ v_6 - v_5 + v_9 - v_7 + v_{11} - v_{10} - 3.9 &= 0 \end{aligned}$$

Hiezu kommt die auf den Zentralpunkt »4 Fastertau« bezogene günstigste Seitengleichung:

$$\frac{\sin(2-1) \sin(6-4) \sin(11-10)}{\sin(3-2) \sin(6-5) \sin(12-10)} = 1$$

Die entsprechende Bedingungsgleichung ergibt sich durch Logarithmierung wie folgt:

| | |
|--|--|
| $\log \sin(23^\circ 44' 20.9) = 9.6048448$ | $\Delta \log \sin \text{ für } 10'' = + 479$ |
| $\text{'' } (44 \ 34 \ 01.8) = 9.8461793$ | $\text{'' } \text{'' } + 214$ |
| $\text{'' } (12 \ 29 \ 21.6) = 9.3349719$ | $\text{'' } \text{'' } + 950$ |
| $\log \text{ Zähler} = 8.7859960$ | |
| $\text{'' } (38^\circ 02' 08.1) = 9.7896870$ | $\text{'' } \text{'' } + 269$ |
| $\text{'' } (5 \ 41 \ 39.7) = 8.9966072$ | $\text{'' } \text{'' } + 2112$ |
| $\text{'' } (91 \ 50 \ 28.8) = 9.9997757$ | $\text{'' } \text{'' } - 7$ |
| $\log \text{ Nenner} = 8.7860699$ | |

$$\omega = \log \text{ Zähler} - \log \text{ Nenner} = - 0.0000739$$

Für Einheiten der sechsten Logarithmenstelle hat man sohin die Seitenbedingungsgleichung:

$$+ 4.79 (v_2 - v_1) + 2.14 (v_6 - v_4) + 9.50 (v_{11} - v_{10}) - 2.69 (v_8 - v_3) - 21.12 (v_6 - v_5) + 0.07 (v_{12} - v_{10}) - 73.9 = 0$$

Dieselbe nach $v_1 v_2 v_3 \dots$ geordnet lautet:

$$- 4.79 v_1 + 7.48 v_2 - 2.69 v_3 - 2.14 v_4 + 21.12 v_5 - 18.98 v_6 - 9.57 v_{10} + 9.50 v_{11} + 0.07 v_{12} - 73.9 = 0$$

Hierin muß die Summe der Koeffizienten gleich Null sein.

Zusammenstellung der Koeffizienten der vier Bedingungsgleichungen:

| v | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | ω |
|---|-------|-------|-------|-------|--------|--------|----|----|----|-------|-------|-------|-------|
| a | -4.79 | +7.48 | -2.69 | -2.14 | +21.12 | -18.98 | . | . | . | -9.57 | +9.50 | +0.07 | -73.9 |
| b | -1 | . | +1 | -1 | +1 | . | . | . | . | . | -1 | +1 | -1.7 |
| c | . | -1 | +1 | -1 | . | +1 | -1 | +1 | . | . | . | . | +2.6 |
| d | . | . | . | . | -1 | +1 | -1 | . | +1 | -1 | +1 | . | -3.9 |

Die Normalgleichungen lauten allgemein:

$$\begin{aligned} [aa] k_1 + [ab] k_2 + [ac] k_3 + [ad] k_4 + \omega_1 &= 0 \\ [bb] k_2 + [bc] k_3 + [bd] k_4 + \omega_2 &= 0 \\ [cc] k_3 + [cd] k_4 + \omega_3 &= 0 \\ [dd] k_4 + \omega_4 &= 0 \end{aligned}$$

Im vorliegenden Falle ist:

$$\begin{aligned} 1078.84 k_1 + 15.93 k_2 - 27.01 k_3 - 20.93 k_4 - 73.90 &= 0 \\ \underline{6.00 k_2} + 2.00 k_3 - 2.00 k_4 - 1.70 &= 0 \\ \underline{6.00 k_3} + 2.00 k_4 + 2.60 &= 0 \\ \underline{6.00 k_4} - 3.90 &= 0 \end{aligned}$$

Die Auflösung durch sukzessive Elimination der Unbekannten gibt:

$$k_1 = + 0.059, \quad k_2 = + 0.959, \quad k_3 = - 0.990, \quad k_4 = + 1.505.$$

Nach Anleitung der obigen Koeffizienten-Zusammenstellung erhält man folgende tabellarische Berechnung der Korrekturen v :

| Nr. | $k_1 a$ | $k_2 b$ | $k_3 c$ | $k_4 d$ | v | | vv |
|-----|---------|---------|---------|---------|--------|---------|---------------|
| 1 | -0.283 | -0.959 | . | . | 1.242 | } 0.001 | 1.543 |
| 2 | +0.441 | . | +0.990 | . | +1.431 | | 2.048 |
| 3 | -0.159 | +0.959 | -0.990 | . | 0.190 | | 0.036 |
| 4 | -0.126 | -0.959 | +0.990 | . | 0.095 | } 0.000 | 0.009 |
| 5 | +1.246 | +0.959 | . | -1.505 | +0.700 | | 0.490 |
| 6 | -1.120 | . | -0.990 | +1.505 | -0.605 | | 0.366 |
| 7 | . | . | +0.990 | -1.505 | 0.515 | } 0.000 | 0.265 |
| 8 | . | . | -0.990 | . | 0.909 | | 0.980 |
| 9 | . | . | . | +1.505 | +1.505 | | 2.265 |
| 10 | -0.565 | . | . | 1.505 | 2.070 | } 0.000 | 4.285 |
| 11 | +0.561 | -0.959 | . | +1.505 | +1.107 | | 1.225 |
| 12 | -0.004 | +0.959 | . | . | +0.963 | | 0.927 |
| | | | | | | | <u>14.439</u> |

Eine Probe für $|vv|$ bekommt man durch die Formel $|vv| = -[k\omega]$.

$$\begin{aligned} - k_1 \omega_1 &= + 4.360 \\ - k_2 \omega_2 &= + 1.630 \\ - k_3 \omega_3 &= + 2.574 \\ - k_4 \omega_4 &= + 5.870 \\ - [k\omega] &= 14.434 \\ |vv| &= \underline{14.439} \\ \text{Mittel} &= 14.4365 \end{aligned}$$

Der mittlere Fehler einer beobachteten Richtung ist, wenn r die Anzahl der Bedingungsgleichungen bedeutet:

$$m = \sqrt{\frac{|vv|}{r}} = \sqrt{\frac{14.4365}{4}} = + 1.90$$

Fügt man die Verbesserungen v zu den beobachteten Richtungen hinzu, so erhält man die ausgeglichenen Richtungen:

| Nr. | Beobachtet | | | v | Ausgeglichen | | |
|-----|------------|-----|------|------|--------------|-----|------|
| 1 | 187° | 25' | 50'' | -1'' | 187° | 25' | 49'' |
| 2 | 211 | 10 | 11·8 | +1·4 | 211 | 10 | 13·2 |
| 3 | 249 | 12 | 19·9 | -0·2 | 249 | 12 | 19·7 |
| 4 | 69 | 12 | 19·9 | -0·1 | 69 | 12 | 19·8 |
| 5 | 108 | 04 | 42·0 | +0·7 | 108 | 04 | 42·7 |
| 6 | 113 | 46 | 21·7 | -0·6 | 113 | 46 | 21·1 |
| 7 | 293 | 46 | 19·1 | -0·5 | 293 | 46 | 18·6 |
| 8 | 31 | 10 | 11·8 | -1·0 | 31 | 10 | 10·8 |
| 9 | 95 | 35 | 13·9 | +1·5 | 95 | 35 | 15·4 |
| 10 | 275 | 35 | 20·4 | -2·1 | 275 | 35 | 18·3 |
| 11 | 288 | 04 | 42·0 | +1·1 | 288 | 04 | 43·1 |
| 12 | 7 | 25 | 49·2 | +1·0 | 7 | 25 | 50·2 |

Ausgegliche Wink.

| | |
|---------------------|----------------------|
| 3—1 = 61° 46' 30'' | 3—2 = 38° 02' 06·5'' |
| 5—4 = 38 52 22·9 | 8—7 = 97 23 52·2 |
| 12—11 = 79 21 07·1 | 6—4 = 44 34 01·3 |
| <u>180 00 00·0</u> | <u>180 00 00·0</u> |
| 6—5 = 5° 41' 38·4'' | 9—8 = 64° 25' 04·6'' |
| 9—7 = 161 48 56·8 | 12—10 = 91 50 31·9 |
| 11—10 = 12 29 24·8 | 2—1 = 23 44 23·5 |
| <u>180 00 00·0</u> | <u>180 00 00·0</u> |

Prüfung der Seitengleichung:

| |
|--------------------------------------|
| log sin (23° 44' 23·5'') = 9·6048573 |
| » » (44 34 01·3) = 9·8461782 |
| » » (12 29 24·8) = 9·3350023 |
| <u>8·7860378</u> |
| » » (38° 02' 06·5'') = 9·7896827 |
| » » (5 41 38·4) = 8·9965795 |
| » » (91 50 31·9) = 9·9997755 |
| <u>8·7860377</u> |

Mit den ausgeglichenen Winkeln erhält man alle Dreiecksseiten auf allen Wegen übereinstimmend, folglich auch widerspruchsfrei die Koordinaten der zu bestimmenden Punkte.

| | |
|---|----------------------|
| Gegeben: »1 Föllbaumberg« : $y = 97397·290$ | $x = 34088·020$ |
| »2 Hochkogel« : $y = 100460·220$ | $x = 35251·181$ |
| Basis »1—2« : $s = 3276·352$ | $\log s = 3·5153906$ |

Südwinkel (1—2) = $\alpha_1 = 69° 12' 19''$

| | |
|---|-----------------|
| Koordinaten von »5 Schlageben« : $y = 100189·642$ | $x = 33176·497$ |
| »4 Fastertau« : $y = 99260·223$ | $x = 33267·435$ |

2) Gleichzeitige Bestimmung der Punkte 3-6 durch vermittelnde Richtungsbeobachtungen.

Abriß für den zu bestimmenden Punkt 3.

| Punkt | $R_0 \pm 180$ | σ' | R_m | r_0 |
|-------|---------------|---------------|--------------------|---------------|
| | | | <u>65° 26' 35"</u> | |
| 1 | 252' 53 32.0 | 252° 53' 30.6 | 187' 26' 56.4 | 252° 53' 31.7 |
| 4 | 163 04 39.4 | 163 04 40.0 | 97 38 06.6 | 163 04 41.9 |
| 5 | 136 01 52.1 | 136 01 56.4 | 70 35 22.1 | 136 01 57.4 |
| 2 | 65 56 07.3 | 65 56 03.0 | 0 29 27.7 | 65 56 03.0 |
| 3 | . . . | 97 59 46.4 | 32 33 09.0 | 97 59 44.3 |

Abriß für den zu bestimmenden Punkt 6.

| Punkt | $R_0 \pm 180$ | σ' | R_m | r_0 |
|-------|---------------|---------------|----------------------|---------------|
| | | | <u>147° 00' 11.0</u> | |
| 1 | | 258° 45' 16.1 | 111° 45' 09.0 | 258° 45' 20.0 |
| 4 | 184° 04' 05.4 | 184 04 06.2 | 37 03 59.2 | 184 04 10.2 |
| 5 | 147 00 02.0 | 147 00 11.0 | 0 00 00.0 | 147 00 11.0 |
| 6 | . . . | 277 59 46.4 | 130 59 33.0 | 277 59 44.0 |

Die Koeffizienten der Bedingungsgleichungen.

| Richtungen | Punkte | a | | b | | c | | d | | w | | |
|------------|--------|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|------|------|
| | | | | | | | | | | | | |
| äußere | 3 | 1 | | -127.7 | | + 39.3 | | | | | -1.4 | |
| | | 4 | | + 45.1 | | +148.1 | | | | | +0.6 | |
| | | 5 | | + 75.5 | | + 78.2 | | | | | +4.3 | |
| | | 2 | | +108.3 | | - 48.4 | | | | | -4.3 | |
| | | 6 | | | | | | | | | | |
| innere | 3 | 1 | -127.7 | -233.8 | + 39.3 | - 16.1 | | + 85.4 | | + 12.0 | -1.1 | -0.7 |
| | | 4 | + 45.1 | - 60.5 | +148.1 | + 92.7 | | + 85.4 | | 12.0 | -1.9 | -1.5 |
| | | 5 | + 75.5 | - 30.1 | + 78.2 | + 22.8 | | + 85.4 | | 12.0 | -1.0 | -0.6 |
| | | 2 | +108.3 | + 2.7 | - 48.4 | -103.8 | | + 85.4 | | 12.0 | 0 | +0.4 |
| | | 6 | +427.0 | +321.4 | + 60.0 | + 4.6 | -427.0 | -341.6 | - 60.0 | - 48.0 | +2.1 | +2.5 |
| | | 3 | | | | | | | | | | |
| äußere | 6 | 4 | | | | | - 12.1 | | +169.8 | | +0.8 | |
| | | 5 | | | | | + 72.5 | | +111.7 | | +9.0 | |
| innere | 6 | 1 | | -106.8 | | - 15.0 | -101.8 | + 15.3 | + 20.2 | - 40.2 | -3.9 | -2.5 |
| | | 4 | | -106.8 | | - 15.0 | - 12.1 | +105.0 | -169.8 | +109.4 | -4.0 | -2.6 |
| | | 5 | | -106.8 | | - 15.0 | + 72.5 | +189.6 | +111.7 | + 51.3 | 0 | +1.4 |
| | | 3 | +427.0 | +320.2 | + 60.0 | + 45.0 | -427.0 | -309.9 | - 60.0 | -120.4 | +2.4 | +3.8 |
| | | 6 | | | | | | | | | | |

(Fortsetzung folgt)

Zur Grenzerneuerung und Austragung von Grenzstreitigkeiten.

Nach dem mit dem Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, eingeführten gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) können Grenzerneuerungen und Grenzstreitigkeiten auf zwei Arten vollzogen, beziehungsweise geordnet werden, und zwar entweder

1. durch Abschließung eines Schiedsvertrages laut § 577 oder
2. durch Abschließung eines gerichtlichen Vergleiches gemäß §§ 204 bis 206 dahin, daß die Streittheile einen oder mehrere Schiedsrichter bestellen.

Die bezüglich gesetzliche Bestimmung für die Abschließung eines Schiedsvertrages ad 1 hat folgenden Wortlaut:

»Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (Schiedsvertrag), hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen fähig sind.«)

Der Schiedsvertrag muß schriftlich errichtet werden.«

Es kann daher in Anwendung dieser Bestimmungen auf die Organe des Grundsteuerkatasters, der Vermessungsbeamte allein oder mit anderen sachverständigen Personen als Schiedsrichter bestellt werden.

Der Schiedsvertrag, welcher von allen Vertragsparteien unterfertigt sein muß, wäre im gegebenen Falle dem Vermessungsbeamten zu übermitteln und kann auch von diesem ausgefertigt werden.

Beispielsweise kann ein solcher Vertrag folgend lauten:

Schiedsvertrag.

I.

Herr L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1952 in M. und Herr J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1951 in M. schließen zum Zwecke der Feststellung der Eigentumsgrenze zwischen den genannten Parzellen nachstehenden Schiedsvertrag:

II.

Die Feststellung, beziehungsweise Vermessung und Vermarkung der Eigentumsgrenze zwischen den Parzellen Nr. 1951 und 1952 der Katastralgemeinde M. erfolgt auf Grund eines Schiedsspruches.

III.

Zum Schiedsrichter wird der jeweils im Gerichtsbezirke H. amtierende k. k. Vermessungsbeamte bestellt und verpflichtet sich Herr L. W. den Schieds-

*) Das sind die nach den Bestimmungen des § 865 des a. b. G. B. zur Abschließung eines rechtsgiltigen Vertrages fähigen Personen.

**) Stempel nach Gebührentarif Post 33 von jedem Bogen 1 Krone.

richter binnen acht Tagen von heute um Übernahme des Schiedsrichteramtes zu ersuchen und diesen Schiedsrichtervertrag bei ihm zu erlegen.

IV.

Die nach Absatz II dieses Schiedsrichtervertrages vorzunehmende Amtshandlung hat innerhalb der im § 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, bezeichneten Sommerperiode, d. i. anlässlich der reiseplanmäßigen Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde M . . . im Jahre 1904 zu erfolgen.

V.

Die in Ausführung dieses Schiedsvertrages erwachsenden Kosten samt jenen für die Vermarkung sind von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen.

VI.

Die Urschrift dieses Schiedsvertrages und des Schiedsspruches ist beim k. k. Bezirksgerichte in H. zu hinterlegen und verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht eine Ausfertigung dieses Schiedsspruches zu verlangen, insoferne der Schiedsspruch in Gegenwart beider Teile verkündet wird.

VII.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird der Wert des Vertragsgegenstandes mit . . . K einverständlich angegeben.

M., am

L. W.

J. K.

Auf Grund dieses Schiedsvertrages ist nach vorheriger Beobachtung aller Formalitäten für die Vorladung und Verhandlung selbst, die Vermessung und Vermarkung zu bewirken.

Rücksichtlich der Verhandlung sind die Bestimmungen der §§ 587 bis 594 maßgebend und muß der Schiedsrichter sich dieselben stets gegenwärtig halten.

Außer der Urschrift des Schiedsspruches sind so viele Ausfertigungen desselben zu verfassen, als Parteien den Schiedsvertrag abgeschlossen haben, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien ordnungsmäßig auszufolgen oder zuzustellen (§§ 592 und 593 der Zivilprozeßordnung).

Es empfiehlt sich zur richtigen und erschöpfenden Darstellung des Sachverhaltes den Schiedsspruch an Ort und Stelle abzufassen. Beispielsweise hätte derselbe folgend zu lauten:

Schiedsspruch.

Auf Grund des zu M. am vereinbarten Schiedsvertrages des Herrn L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . . . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1952 in M. und Herrn J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . . . als grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 1951 in M., betreffend die Feststellung der Eigentumsgrenze zwischen diesen Parzellen, falle ich N. N., k. k. Evidenzhaltungsgeometer, als bestellter Schiedsrichter wie folgt den

Schiedsspruch:

Herr L. W., Wirtschaftsbesitzer in M. Nr. . . . und Herr J. K., Wirtschaftsbesitzer in B. Nr. . . . sind verpflichtet die zwischen den Grundparzellen Nr. 1951 und 1952 der Katastralgemeinde M. am festgesetzte und mit 3 Grenzsteinen vermarkte Eigentumsgränze anzuerkennen.

Gründe.

1. Die ausgeführten Vermessungen haben ergeben, daß die von Herrn L. W. beanspruchte, von Süd nach Nord längs der Parzelle Nr. 1951 verlaufende Grundfläche in der Ausdehnung von 72·6 Meter, das ist vom ersten bis zum zweiten neu errichteten Grenzsteine Herrn J. K. gehört, von da aber bis zum dritten neu gesetzten Grenzsteine die strittige Grundfläche in der Ausdehnung von 41·2 Meter Eigentum des Herrn L. W. ist.
2. Stimmt dieser Befund mit der Katastralmappe vom Jahre 1823 überein, woselbst die strittige Fläche mit Parzelle Nr. . . . bezeichnet und im Parzellenprotokolle als Weide eingetragen ist;
3. stimmt die Aussage des einen Vertragsteiles Herrn J. K. mit der festgesetzten Gränze überein und
4. sind die Angaben des über Wunsch der beiden Vertragsparteien zugezogenen Gedenkmannes Herrn N. N., Wirtschaftsbesitzers in M. Nr. . . . im wesentlichen übereinstimmend mit der Feststellung der Eigentumsgränze auf Grund der bewirkten Vermessung.

Die Feststellung der Eigentumsgränze zwischen den Grundparzellen Nr. 1951 und 1952 in der Katastralgemeinde M. mußte daher in der im Schiedsspruche angegebenen Weise erfolgen.

M., am

N. N.

k. k. Evidenzhaltungsgeometer
als Schiedsrichter.

Der Schiedsspruch ist innerhalb 8 Tagen nach Schöpfung in Urschrift mit einer stempelfreien Abschrift dem Gebührenbemessungsamte samt dem Schiedsvertrage gegen Empfangsbestätigung vom Schiedsrichter zu übergeben.

Rücksichtlich des im Eingange dieses Aufsatzes unter Zl. 2 erwähnten »gerichtlichen Vergleiches« besagt § 433 der Zivilprozeßordnung: »Wer in einer Rechtsangelegenheit eine Klage zu erheben beabsichtigt, ist, wenn der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes fünfhundert Gulden nicht übersteigt*) berechtigt, vor Einbringung der Klage, bei dem für die Klage zuständigen Bezirksgerichte die Vorladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen, wenn der Gegner seinen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes hat.

An Orten, an welchen mehrere Bezirksgerichte bestehen (Wien, Prag, etc.) kann eine solche Vorladung außerdem an alle Personen ergehen, die an

*) Bei Grenzstreitigkeiten wird der Wert des Streitgegenstandes wohl ausnahmsweise den Betrag von 500 fl. übersteigen.

diesem Orte (innerhalb des Gebietes der politischen Gemeinde) wiewgleich außerhalb des Sprengels des zuständigen Bezirksgerichtes ihren Wohnsitz haben.

Die Vorladung des Gegners zur Verhandlung und zum Zwecke des Vergleichsversuches kann auch in den im § 49, Zl. 4. der Jurisdiktionsnorm (R. G. Bl. Nr. 110, ex 1895) angeführten Streitigkeiten wegen Besitzstörung, wenn das Klagebegehren nur auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten tatsächlichen Besitzstandes gerichtet ist, beauftragt werden.

Gemäß § 204 der Zivilprozeßordnung kann das Gericht bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen. Dasselbe ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Jeder während eines gerichtlichen Verfahrens vor einem richterlichen Beamten (Senat, Einzelrichter, beauftragter, ersuchter Richter) abgeschlossene und durch Eintragung in das Protokoll beurkundete Vergleich ist als gerichtlicher Vergleich anzusehen.

In einem gerichtlichen Vergleiche kann in Anwendung des § 205 die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung von der Ablegung eines vereinbarten Eides abhängig gemacht werden und darf der Eid nur streitige Tatsachen zum Gegenstande haben.

Auf Verlangen der Parteien sind denselben auf deren Kosten Ausfertigungen des Vergleichsprotokolles^{*)} oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolles zu erteilen.

Auf Grund solcher Vergleiche ist die Möglichkeit geboten, die von Tag zu Tag sich mehrenden Grenzstreitigkeiten zu schlichten.

Im Nachfolgenden seien einige solcher Vergleiche^{**)} wovon der Vermessungsbeamte eine Ausfertigung (Ziv.-Proz.-Form. Nr. 25) von Amts wegen erhält, angeführt:

I.

Mit Vergleich vom 14. September 1901 NO 62 2 des k. k. Bezirksgerichtes H. . . . haben sich Herr und Frau T. . . . in A Nr. . . . und Herr und Frau S. . . . in K Nr. . . . dahin geeinigt, daß die Eigentums-grenze zwischen den Parzellen Nr. 79 und 88 der Katastralgemeinde A . . vom zuständigen Vermessungsbeamten des Bezirkes Herrn k. k. Evidenzhaltungs-obergeometer O. S. gelegentlich seiner nächsten amtlichen Bereisung nach vorheriger Vermessung endgiltig festgestellt werde und, daß bezüglich

^{*)} Ziv.-Proz.-Form. Nr. 25. (Vergleichsausfertigung, § 206 Z P. O.) I.

^{**)} Bei vielen Bezirksgerichten werden die Grenzstreitigkeiten in der Regel durch Vergleich dahinlautend, daß die Parteien sich dem Ausspruche des k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes bedingungslos unterwerfen, endgiltig abgeben. Es ist dies die billigste und einfachste Erledigung des Grenzstreites und die allgemeine Anwendung dieses Vorganges im Interesse der Sache sehr zu wünschen.

dieser Feststellung sich die genannten Interessenten dem Ausspruche dieses Sachverständigen unbedingt unterwerfen und die Kosten dieser Grenzfeststellung zu gleichen Teilen gemeinschaftlich zu tragen haben.

Hievon wird Herr k. k. Obergemeinderat mit dem Ersuchen verständigt, die Vermessung der bezeichneten Eigentumsgrenze nach Maßgabe seiner Zeiteinteilung und vorheriger rechtzeitiger Verständigung der Vergleichsparteien auf gemeinschaftliche Kosten derselben vorzunehmen, die Grenze durch Vermarkung endgiltig festzustellen und das bezügliche Verhandlungs- und Vermarkungsprotokoll samt kopierter Planskizze seinerzeit anher zu übermitteln.

K. k. Bezirksgericht H . . . am 18. September 1901.

II.

In der Grenzerneuerungsangelegenheit des J. K. und der J. H., Wirtschaftsbesitzer in E . . . betreffend die C. P. Nr. 1143 und 1147 dieser Katastralgemeinde haben sich die Parteien auf deren Austragung unter Zuziehung des k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes gelegentlich seiner nächsten amtlichen Bereisungsperiode geeinigt.

Es wird daher das Ersuchen gestellt, diese Amtshandlung im Reiseplane pro 1904 zu berücksichtigen und durch Übersendung einer Abschrift der bezüglichen Kundmachung Tag und Stunde dem k. k. Gerichte vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

K. k. Bezirksgericht G . . . am 5. Dezember 1903.

III.

Die Grundbesitzer der Katastralgemeinde T . . . namens J. Z. Nr. . . . und K. M. Nr. . . . haben sich über ein vorliegendes Gesuch um Grenzerneuerung in Ansehung der Parzellen Nr. 511, 512, 513, 518, 519, 547, 551 und 552 in T . . . dahin geeinigt, daß die Eigentumsgrenze, ohne einer Anfechtung zu unterliegen, durch den zuständigen k. k. Evidenzhaltungsbeamten gelegentlich der nächstfolgenden amtlichen Anwesenheit in der Gemeinde T . . . festgestellt und nach dessen Anordnung auch vermarktet werde.

Die Kosten sind von den Parteien gleichmäßig zu bestreiten und wird um die seinerzeitige Bekanntgabe des Resultates dieser Grenzerneuerung unter Anschluß des bezüglichen Protokolles samt Skizze ersucht.

K. k. Bezirksgericht G . . . am 20. Februar 1904.

IV.

J. K., Besitzer der Parzelle Nr. 409 und A. P., Besitzer der Parzelle Nr. 416 der Katastralgemeinde F. anerkennt das Eigentumsrecht an dem zwischen diesen Parzellen gelegenen Wassergraben für denjenigen von beiden, welchem auf Grund einer vom k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes vorzunehmenden Vermessung dieser Graben zufällt.

Die Streittheile unterwerfen sich unbedingt dem Ausspruche des k. k. Vermessungsbeamten und haben die Kosten, der in dem Reiseplan der nächsten Bereisungsperiode aufzunehmenden Vermessung zu gleichen Teilen zu bestreiten.

Das Ergebnis dieser Vermessung wolle sodann anher mitgeteilt, beziehungsweise durch Ausfertigung eines Anmeldebogens die weitere Amtshandlung eingeleitet werden.

K. k. Bezirksgericht H . . am 2. März 1904.

Diese hier unter Z. I. bis IV. angeführten Noten an den k. k. Vermessungsbeamten enthalten bloß auszugsweise die bezüglichen gerichtlichen Vergleiche. Andere Gerichte stellen dem Vermessungsbeamten Abschriften der Vergleiche zu, welcher Vorgang in vielen Fällen vorzuziehen ist.

Über das Resultat der bewirkten Amtshandlung ist dem Gerichte allenfalls unter Anschluß von Skizzen zu berichten, beziehungsweise die Angelegenheit mittels Anmeldebogens auszutragen.

Zu § 16 des Evidenzhaltungsgesetzes.

Das Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn Nr. 16, vom 21. April 1904 enthält folgende Verlautbarung: *

»Z. 5945

Anzeigepflicht über katastrale Veränderungen im Gemeindegebiete Horn.

Die im Jahre 1902 begonnene Neuvermessung des Gemeindegebietes Horn ist beendet.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83 und des § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, werden die Grundbesitzer aufgefordert, von jeder Veränderung an ihren Grundstücken, welche entweder die Darstellung auf der Katastral- und Grundbuchmappe, oder eine Änderung in der Grundsteuer zur Folge hat, innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Eintrittes der Veränderung gerechnet, schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten.

Es ist sonach jede bauliche Veränderung an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sei es ein Neu-, Zu- oder Umbau, ferner jede Grundabtrennung und jede Kulturumwandlung z. B. Acker zu Wiese, Acker zu Garten usw. anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß zu Waldrodungen in Gemäßheit des § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, die behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Hinsichtlich der erfolgten mühevollen, kostbaren und außerordentlich genauen *Neuvermessung* des Gemeindegebietes Horn wird ausdrücklich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jeder zur Zeit der Aufnahme die Eigentumsgränze markierende Grenzstein in der neuen Mappe verzeichnet wurde, woraus folgert, daß ohne Benachrichtigung des k. k. Vermessungsbeamten weder neue Grenzsteine errichtet, noch stehende an eine andere Stelle versetzt werden dürfen.

Die Anzeigen über die bezogenen Veränderungen können sowohl beim k. k. Steueramte, als auch beim k. k. Vermessungsbeamten erstattet werden. *

Veranlassung zu dieser Verlautbarung gab die Wahrnehmung, daß nach der *Neuvermessung* eingetretene bauliche, wie auch andere Veränderungen wieder nicht angezeigt wurden. Es ist daher eine feststehende Tatsache, daß insoferne

nicht gegen die geradezu grenzenlose Schlämperei der Grundbesitzer mit aller Energie angekämpft wird, in einigen Dezemien die alte Klage wegen Nichtübereinstimmung der Mappe mit dem örtlichen Bestande erhoben werden wird.^{*)}

Insolange der Vermessungsbeamte wegen Außerachtlassung der Bestimmungen des § 16 des Evidenzhaltungsgesetzes nicht mit Ordnungsstrafen vorgehen und dieselben in der Kundmachung stets androhen kann, (Punkt 8 des Memorandums) und auch die in Gemäßheit des § 13 des Evidenzhaltungsgesetzes zur Mitteilung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen verpflichteten öffentlichen Behörden und Organe hiezu **strengstens** verhalten werden, (Punkt 7 des Memorandums, Seite 27 der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang) ist an eine zielbewußte, im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit gelegene Evidenzhaltung des Katasters nicht zu denken.

In der Eingangs zitierten Verlautbarung konnte daher, wie zu ersehen, leider eine Ordnungsstrafe nicht angedroht werden.

Aus dem Abgeordnetenhouse.

In der 271. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. April l. J. brachten die Abgeordneten Perić und Genossen an seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Justizministeriums und an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister nachstehende Interpellation ein:

»In der am 26. Mai 1903 vom Ersten Gefertigten an die beiden Exzellenzen gerichteten Interpellation^{**)} wurden die durch die neuen Grundbücher in Dalmatien geschaffenen unhaltbaren Verhältnisse geschildert und die Vorkehrungen beantragt, welche geeignet wären, eine Garantie zu bieten, in absehbarer Zeit die bestehenden Mißstände beseitigen zu können.

Seit der Einbringung dieser Interpellation ist ein volles Jahr dahingegangen, ohne daß ihre Exzellenzen dieselbe einer Antwort gewürdigt hätten, oder im Lande Vorkehrungen getroffen worden wären, welche die Absicht erkennen ließen, daß man eine Besserung dieses bedauerlichen Zustandes anzustreben gewillt ist.

Die in der vorjährigen Interpellation erwähnten Mißstände haben bereits die schlimmsten Folgen gezeitigt. Es haben Grundbücher nach mehrjährigem Bestande ihre Tätigkeit ganz versagt, so daß nun zu deren Vernichtung geschritten werden muß, wie dies bezüglich einer Gemeinde im Gerichtsbezirke Obrovazzo der Fall ist, wo die dortige Gemeindeverwaltung die Annullierung des neuen Grundbuches verlangt.

Die Notwendigkeit solcher Vernichtungen wird in Hinkunft häufiger hervortreten, denn die Unrichtigkeiten, welche diesen so wichtigen Büchern anhaften, behemmen den ganzen Verkehr im liegenden Besitze und verursachen kontinuierlich unermesslichen Schaden.

Die besitzrechtlichen Einantwortungen können seitens der Gerichte nicht mit der erforderlichen Raschheit erfolgen, entsprechen meist dem tatsächlichen Besitze nicht und in vielen Fällen kann eine Einantwortung gar nicht zu stande

^{*)} Die öden Schimpfereien über den Kataster sind daher in der Regel ganz unangebracht, denn wer der Sache auf den Grund geht, wird finden, daß die Mängel anderen Faktoren zuzuschreiben sind; in allererster Linie aber den Grundbesitzern selbst, welche nicht Ordnung halten und die Vorschriften nicht beachten.

^{**)} Veröffentlicht in unserer Zeitschrift, I. Jahrgang, Seite 59.

kommen, weil dieser ausgedehnte Regelungen der Grundbuchsbestände vorangehen müßten, welche enorme Zeit- und Geldopfer von den Interessenten fordern würden.

Diese Übelstände und der mit unverhältnismäßig großen Auslagen verbundene gerichtliche Geschäftsgang machen aber weiters alle Versuche, den nationalen Wohlstand im Lande zu heben, vom Anfang aus unmöglich und untergraben eher denselben immer mehr durch die kostspieligen Prozeduren. Die im Lande in dieser Absicht ins Leben gerufenen Kreditinstitute, die als neuere Schöpfungen allesamt an die Grundbücher angelehnt wurden, können ihre wohltuende Wirkung nicht erfüllen.

Das Chaos und der mit ihm engverbundene Niedergang des Grundbesitzes, namentlich am flachen Lande, nimmt von Jahr zu Jahr erschreckend zu.

Diesem Zustande muß durch eine rasche und ausgiebige Vorkehrung Einhalt gemacht werden, da sonst die Grundeigentümer wegen der leichtfertig angelegten Grundbücher immer mehr verarmen werden, was aber energisch verhütet werden muß, auch schon im Interesse der Staatsverwaltung.

Bereits in der vorjährigen Interpellation wurde die Erkenntnis ausgesprochen, daß sich diese Unordnung nicht auf einmal beseitigen läßt und es wurde deshalb auf Vorkehrungen hingewiesen, die nach den bisher gemachten Erfahrungen zur Annahme berechtigten, daß man durch dieselben die Herstellung der Ordnung in den Grundbüchern in zweckmäßiger Weise und mit tunlichster Beschleunigung erreichen könnte.

Eine den Bedürfnissen voll entsprechende *Vermehrung der Evidenzhaltungsbeamten* und der Vermessungsbezirke im Lande müßte ohne Verzug und Zeitverlust stattfinden.

Diesen Beamten müßte die Befugnis eingeräumt werden, sich auch im Privatinteresse der Grundeigentümer betätigen zu dürfen, wie dies für die Bezirksärzte, Veterinäre, Forsttechniker u. s. w. eingeräumt ist, wodurch den Grundbesitzern schon während der Übergangsperiode vom gegenwärtigen Chaos bis zur völligen Herstellung der Ordnung in den Grundbüchern eine wesentliche Unterstützung geboten sein würde, indem dieselben sonach in der Lage wären, ihr Interesse mit einigen pekuniären Opfern wahrnehmen zu können, was gegenwärtig ganz unmöglich ist, da im Lande keine Zivilgeometer bestehen und die Evidenzhaltungsbeamten wegen Zeitmangels und in Ermangelung einer Berechtigung hierzu alle solchen Ansuchen von Privaten und selbst von Gemeinden, wie es der Gemeindeverwaltung von Imoski wiederholt geschehen ist, a limine abweisen.

Aus den oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten an seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Justizministeriums die Fragen:

»1. Ist Seiner Exzellenz der unhaltbare Stand der Grundbücher in Dalmatien bereits bekannt?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, rasche und ausgiebige, in der vorjährigen Interpellation beantragte Vorkehrungen zur Ordnungsherstellung dieser Bücher zu ergreifen und Verfügungen zu erlassen, daß die Ordnungsherstellung nicht auf Kosten der Grundeigentümer zu erfolgen hat, weil dies einerseits ungerecht wäre, anderseits aber in vielen Fällen die Durchführung der Verfügung von vorneherein illusorisch machen würde?»

und an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Frage:

»Ist Seine Exzellenz gewillt, durch entsprechende und ehetunlichste *Vermehrung der Evidenzhaltungsbeamten* in Dalmatien und durch die Einräumung der Befugnis für umfaßliche Betätigung der k. k. Geo-

meter im Privatinteresse die Herstellung der verlangten Ordnung der Grundbücher zu unterstützen?«

Wien, 23. April 1904.

| | | | |
|---------------|----------------|------------|-------------------|
| Dr. Stojan. | Vuković | Perić. | Dr. Gladyszowski. |
| Dr. Ploj. | Dr. Dluzański. | Žičkar. | Pihuliak. |
| Barwiński. | Borčić. | Pfeifer. | Dr. Ferri. |
| Dr. Gregorič. | Šupuk. | Robić. | Berks. |
| Pogačnik. | Dr. Zaffron. | Dr. Žit'k. | Povše. |
| Biankini. | Dr. Klaić. | Suklje. | Dr. Hruban. |

Vereinsnachrichten.

Die Adressen unserer Landeskassiere oder derjenigen Herren Delegierten, an welche die Zahlungen per Postanweisung zu senden sind, lauten: Böhmen: Karl Scharf in Leitmeritz; Bukowina: Marzell d'Endel in Wiznitz; Dalmatien: Franz Russian, Zara; Galizien: Karl Wostrowski, Lemberg; Kärnten: Gustav Larisch, Klagenfurt; Krain: Anton Grubisič, Laibach; Küstenland: Michael Komel, Triest; Mähren: Johann Kratzl, Wallachisch-Meseritsch; Nieder-Österreich: Heinrich Przerovsky, Tulln; Ober-Österreich: Karl Langmeyer, Vöcklabruck; Schlesien: Arthur Groß, Troppau; Steiermark: Moriz Schreiber, Graz; Tirol: Benjamin Tomasi, Bozen.

In dem Berichte über die Hauptversammlung ist der Passus »Über die Stellungnahme des Vereines zu dem Verneinungsgesetze« dahin richtig zu stellen, daß die Hauptversammlung dieses in akademischer Beziehung in jeder Richtung zu unterstützen beschloß, die Art der Durchführung aber einer angemesseneren Zeit zu überlassen sei.

Von der Redaktion. Wir ersuchen alle Herren Kollegen, welche aus irgend einem Grunde mit der Redaktion in schriftlichen Verkehr treten, insbesondere aber jene, welche behufs zeitgemäßer Zustellung unseres Organs die Änderung ihrer Adressen angeben, sowohl ihre, als auch die Namen der neuen Bestimmungsorte in ihrem eigenen Interesse recht deutlich schreiben zu wollen, da die Entzifferung von Hieroglyphen sehr zeitraubend ist und manchmal trotz Zuhilfenahme aller möglichen Auskunftsmittel nicht gelingen will.

Kleine Mitteilungen.

Erstaunliche Fortschritte im Bau photographischer Kameras. In $\frac{1}{1000}$ Sekunde Bewegungsmomente auf die lichtempfindliche Platte zu fixieren, war bisher die Höchstleistung, die von der besten photographischen Kamera verlangt wurde. Die Technik ist inzwischen rastlos fortgeschritten. Heute werden Kameras gebaut, die infolge ihrer Konstruktion und Optik Belichtungen bis zu $\frac{1}{2000}$ Sekunde ermöglichen. Es können mit diesen Apparaten Momente festgehalten werden, die das menschliche Auge nicht im entferntesten wahrzunehmen im Stande ist. Die ersten Apparate dieser hohen Leistungsfähigkeit sind die bekannten »Union«-Kameras von Hugo Stöckig & Co., Dresden-Bodenbach. Ein Prospekt liegt unserem heutigen Blatte bei.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: Obergemeter I. Klasse Josef Wusatowski in Neu-Sandec (F.-M.-E. 45.898).

Druckfehlerberichtigung.

Seite 190, Zeile 4 von oben: Endwirkung statt Einwirkung.
 „ 198, „ 3 „ „ Veränderlichen statt veränderlichen.
 „ „ „ 5 „ „ $\frac{1}{L} [p(L-1)]$ statt $[p(L-1)]$
 „ 209, „ 20 „ unten: mittlere statt mittleren.
 „ „ „ 17 „ „ mittleren „ mittlere.
 „ 210, „ 1 „ oben: beispielsweise statt beispielweise.
 „ 205: In der Figur ist v mit w verwechselt.

GEBRÜDER FROMME

Wien, XVIII/2, Herbeckstrasse 27.

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen
Auftragen der Netzkpunkte
und Ziehen der Netzlينien
mit der Reißfeder.

Planimeter,

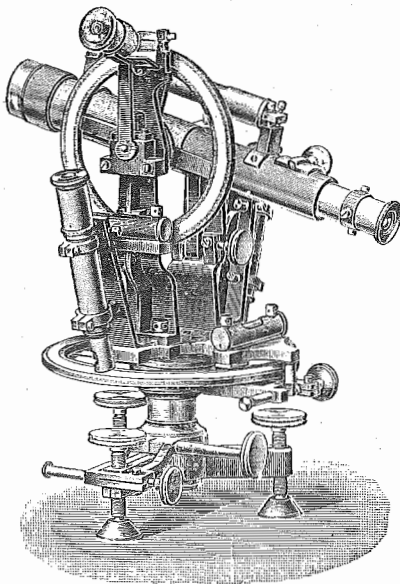
Patent-
Rechenschieber,
nach k. k. Inspektor
Fr. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Meßtische,

Perspektivliniale

Latten, Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit
Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Schätzmikroskop-
Theodolite
in allen Grössen
Nonien-Theodolite.

Tachymeter No. 28

den Herren k. k.
Geometern beson-
ders zu empfehlen.

Theodolite,
Nivellier - Instrumente,

Fromme's

Patent-
Waldhoussolen.

Preis: K 144.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich
zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

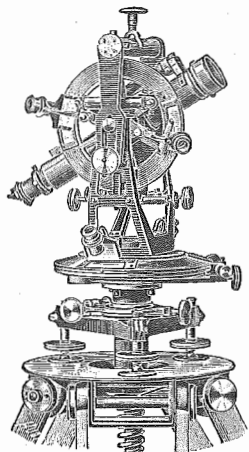
Katalog A auf Wunsch gratis.

Von unseren **Einbanddecken**
zum **I. Jahrgang**

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 40 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben.

DIE ADMINISTRATION.



Otto Fennel Söhne

Fabrik geodätischer Instrumente.

Kassel. — Deutschland.

**Theodoliten,
Tachymeter,
Nivellierinstrumente.**

Gegründet 1851.

Kataloge kostenfrei.